

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Entschädigung von ehrenamtlichen Gremienmitgliedern

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	10.12.2018
Ausschuss Soziales und Senioren	24.01.2019
Finanzausschuss	11.02.2019
Rat	14.02.2019

Beschluss:

1. Der Rat begrüßt das Engagement der ehrenamtlichen Mitglieder insbesondere in den Stadtarbeitsgemeinschaften und beschließt die als Anlage 2 beigefügte 18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln.
2. Die Geschäftsordnungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik, der Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender und der Gremien der Seniorenpolitik sind an die Regelungen der Hauptsatzung anzupassen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Ausschuss für Soziales und Senioren eine mit der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik und der Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender abgestimmte Richtlinie zur Verwendung des jährlichen Budgets in Höhe jeweils von 10.000 € zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Ein zahlungswirksamer Mehraufwand in 2019 in Höhe von 26.672,00 € ergibt sich für den Teilplan 0504, Freiwillige Sozialleistungen und Diversity, Teilplanzeile 16, sonstige ordentliche Aufwendungen. Die Deckung erfolgt aus veranschlagten Mitteln im Teilplan 0504.

mit Beschluss vom 17.09.2018 beauftragt,

einen Vorschlag zu entwickeln, wie zukünftig Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder von Gremienmitgliedern (analog Vorlage 1724/2018) in der Stadt Köln gestaltet werden können. Dabei sollen verschiedene Modelle dargestellt werden, die nachvollziehbar auch eine unterschiedliche Gestaltung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern für diese Gremien ermöglicht. Der zusätzliche Aufwand für den Stadthaushalt pro Haushaltsjahr für die neuen Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder ist darzustellen.

Der Auszug aus dem Beschlussprotokoll der Sitzung des Ausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen ist als Anlage 5 beigefügt.

Die Stadtarbeitsgemeinschaften werden durch Mitteilung über die Beschlussvorlage informiert.

2. Bestehende Gremien

In der Stadt Köln gibt es eine Vielzahl von Gremien mit ehrenamtlicher Beteiligung. Teilweise handelt es sich um direkt gewählte Mandatsträger (Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen, des Integrationsrats und der Seniorenvertretung), teilweise um von anderen Gremien entsandte bzw. von Organisationen bzw. Vereinigungen benannte Mitglieder. Diese Gremien können nach verschiedenen Gesichtspunkten eingeteilt werden:

1. Gesetzlich vorgesehene Gremien: z. B. Ratsausschüsse, Integrationsrat, Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde, Umlegungsausschuss, Gutachterausschuss.
2. Stadtarbeitsgemeinschaften als Interessenvertretungen nach § 27 a Gemeindeordnung NRW (GO NRW), die bei der Stadt Köln zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von gesellschaftlichen Gruppen gebildet wurden: Seniorenvertretung sowie Stadt- und Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik, Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik, Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender; Die Stadtarbeitsgemeinschaften sind in der Hauptsatzung geregelt.
3. Weitere Gremien wie Beiräte, die zu verschiedenen Anlässen und Zwecken eingesetzt werden:
 - räumlich abgegrenzte Themen: Veedelsbeirat Lindweiler, Beirat Porz Mitte, Rahmenplanungsbeirat Braunsfeld/Müngersdorf/Ehrenfeld
 - zur Begleitung konkreter Fragestellungen/Verfahren einsetzte Gremien: Arbeitsgremium im Leitlinienprozess zur Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, Runder Tisch Karneval, Stadtbeirat Verwaltungsreform
 - stadtweite Themen: Ältestenrat, Gestaltungsbeirat, Expertenbeirat Inklusion, Theater-, Tanz- und Kunstbeirat

Je nach Aufgabe der Gremien sind die Zusammensetzung, insbesondere der Anteil der ehrenamtlichen Mitglieder und die Anzahl der Sitzungen unterschiedlich.

3. Aktuelle Entschädigungsregelungen

Die Entschädigungsverordnung des Landes NRW sieht für die direkt gewählten Gremienmitglieder in Rat und Bezirksvertretung eine Aufwandsentschädigung entweder ausschließlich in Form einer monatlichen Pauschale oder gleichzeitig als monatliche Pauschale sowie als Sitzungsgeld vor. Die Mitglieder des Rates der Stadt Köln erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie ein Sitzungsgeld. Die Mitglieder der Bezirksvertretungen der Stadt Köln erhalten ausschließlich eine monatliche Aufwandsentschädigung. Auf Antrag werden Verdienstaussfall, Kinderbetreuungskosten oder Hausarbeitsentschädigung sowie Fahrkosten erstattet.

Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in den Fachausschüssen erhalten nach der Entschädigungsverordnung NRW ein Sitzungsgeld für den mit der Teilnahme an einer Sitzung verbundenen Aufwand (aktuell 41,70 €). Auf Antrag werden Verdienstaussfall, Kinderbetreuungskosten oder Hausarbeitsentschädigung sowie Fahrkosten erstattet. Einige Gremien werden in Anlehnung an diese Regelungen entschädigt (z. B. Integrationsrat, Natur-

schutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde), teilweise auf der Grundlage besonderer landesrechtlicher Regelungen (z. B. § 27 Abs. 7 Gemeindeordnung NRW, Gutachterausschussverordnung).

Eine einheitliche Regelung für Entschädigung die in der Hauptsatzung geregelten Interessenvertretungen nach § 27 a GO NRW besteht derzeit nicht. Für die direkt gewählten Seniorenvertreterinnen und -vertreter ist in der Geschäftsordnung der Gremien der Seniorenpolitik eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 € für das Mandat, für die Mitglieder der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik zusätzlich ein Sitzungsgeld als freiwillige Leistung festgelegt. Für Mitglieder in den Stadtarbeitsgemeinschaften Behindertenpolitik und Lesben, Schwule und Transgender besteht derzeit keine Rechtsgrundlage zur Zahlung einer Entschädigung.

Zur Entschädigung der weiteren freiwillig eingerichteten Beiräte und anderen Beratungsgremien in Köln wurden in einzelnen Fällen Regelungen festgelegt (Gestaltungs-, Theater- und Tanzbeirat). Die Gremien sind unterschiedlich zusammengesetzt und tagen in unterschiedlicher Frequenz. Teilweise gehören den Gremien auch Mitglieder von Rat oder Bezirksvertretungen an. Einige Vertreterinnen und Vertreter wirken im Rahmen ihrer hauptamtlichen Tätigkeit mit. In vielen Gremien wirken zumindest einzelne Mitglieder ehrenamtlich. Teilweise werden diese ehrenamtlichen Mitglieder aufgrund eigener Regelungen entschädigt; in vielen Fällen gibt es keine finanzielle Entschädigung.

4. Mögliche Modelle zur Regelung der Entschädigung

Grundsätzlich sind verschiedene Möglichkeiten denkbar, um den mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufwand ehrenamtlicher Gremienmitglieder zu entschädigen. Dies kann pauschal erfolgen durch Zahlung von

- monatlicher oder jährlicher pauschaler Aufwandsentschädigung,
- Sitzungsgeld bzw. Kombination von beidem.

Neben der pauschalen Aufwandsentschädigung könnte auch die Erstattung von Verdienstaufschlag geregelt werden. Dabei würde der konkret ausgefallene Verdienst bis zu einem festgelegten Höchstbetrag erstattet. Denkbar wäre mit entsprechendem Aufwand auch die Erstattung konkret entstandener Auslagen.

Die Aufwandsentschädigung soll das ehrenamtliche Engagement würdigen. Gleichzeitig kann ein pauschalierter Ausgleich der z. B. für Telefon- und Fahrtkosten sowie Büromaterial entstehenden Aufwendungen dazu beitragen, dass die Entscheidung für ehrenamtliche Mitarbeit in allen Bevölkerungsschichten erleichtert wird, ohne den ehrenamtlichen Charakter der Mitwirkung zu überlagern.

Das Land NRW hat die Entschädigung für die ehrenamtliche Mitarbeit in vergleichbaren Gremien des Landes im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen (Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetz - AMEG) geregelt. Dieses sieht die Zahlung eines Sitzungstagegeldes in Höhe von 16 € sowie die Entschädigung des Verdienstaufschlags und der Fahrtkosten vor. Die Höhe der Verdienstaufschlagentschädigung ist dabei beschränkt auf den Höchstsatz von 21 € pro Stunde nach § 22 des Bundesgesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (JVEG).

Seit dem 29.11.2016 ist in § 27 a Gemeindeordnung NRW ausdrücklich vorgesehen, dass Gemeinden zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von gesellschaftlichen Gruppen besondere Vertretungen bilden oder Beauftragte bestellen können. Das Nähere kann durch Satzung geregelt werden.

5. Mögliche Regelung zur Entschädigung der ehrenamtlichen Gremienmitglieder

Die Stadtarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik, Behindertenpolitik sowie Lesben, Schwule und Transgender sind als Interessenvertretungen dieser gesellschaftlichen Gruppen in der Hauptsatzung geregelt. Auf der Grundlage von § 27 a GO NRW wird vorgeschlagen, ergänzend eine mögliche Entschädigung dieser Gremien in die Hauptsatzung aufzunehmen. Auch die Entschädigung der direkt gewählten Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter sollte in der Hauptsatzung festgelegt werden.

Eine sitzungsbezogene Entschädigung berücksichtigt die unterschiedliche Sitzungsfrequenz der Gremien. Ein Sitzungsgeld kann mit verhältnismäßig geringem Verwaltungsaufwand ausgezahlt werden.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den ehrenamtlichen Mitgliedern der Stadtarbeitsgemeinschaften als mit besonderen Beteiligungsrechten ausgestatteten Interessenvertretungen im Sinne des § 27 a GO NRW zukünftig analog den Regelungen für sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgelds nach § 2 Abs. 1 Buchstabe e) Entschädigungsverordnung NRW zu zahlen (aktuell 41,70 €). Sofern die Teilnahme an den Sitzungen im Rahmen einer hauptamtlichen Tätigkeit erfolgt, besteht kein Anspruch auf das Sitzungsgeld.

Zu den ehrenamtlichen Gremienmitgliedern gehören neben den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Organisationen und Selbsthilfegruppen:

- in der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik: 6 Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen im Rat der Stadt Köln sowie 6 Vertreterinnen und Vertreter der Wohlfahrtsverbände
 - für die Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender: 6 Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen im Rat der Stadt Köln
 - für die in die Stadtarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik: 6 Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen im Rat der Stadt Köln sowie 6 Vertreterinnen und Vertreter der Wohlfahrtsverbände.
- An die in die Stadtarbeitsgemeinschaft gewählten Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter wird bereits ein Sitzungsgeld gezahlt (11 Seniorenvertreter = 917,40 €).

Bei den übrigen vom Rat berufenen Beiräten und anderen auf freiwilliger Basis im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts eingerichteten Gremien handelt es sich nicht um Interessenvertretungen nach § 27 a GO NRW. Es wird nicht vorgeschlagen, diese Gremien und mögliche Entschädigungsregelungen in die Hauptsatzung aufzunehmen. Vor dem Hintergrund der Unterschiede im Hinblick auf Aufgaben, Zusammensetzung und Sitzungsturnus erscheint eine Aufhebung der bestehenden Entschädigungsregelungen nicht zielführend.

In der Hauptsatzung sollte die Regelung aufgenommen werden, dass der Rat für auf freiwilliger Basis gebildete Gremien die Zahlung eines Sitzungsgeldes nach der Entschädigungsverordnung NRW festlegen kann.

Insgesamt stellen die in dieser Vorlage aufgeführten Gremien nur einen kleinen Anteil der ehrenamtlichen Arbeit dar, die in Köln von über 200.000 Menschen geleistet wird. Mit der Einführung der Ehrenamtskarte im letzten Jahr hat der Rat zum Ausdruck gebracht, wie wichtig dieses Engagement ist (Beschlussvorlage 0235/2017). Seitdem wurden rund 2.500 Ehrenamtskarten ausgegeben.

6. Budget für die Stadtarbeitsgemeinschaften

Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik sowie für die Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender hatten weiter angeregt, dass ihnen ein jährliches Budget von 10.000 € zur Verfügung gestellt werden soll. Über dessen Verwendung sollen die Stadtarbeitsgemeinschaften im Rahmen einer vom Ausschuss für Soziales und Senioren zu beschließenden Verwendungsrichtlinie selbst entscheiden können.

7. Voraussichtliche Kosten

Die Entschädigung der ehrenamtlichen Gremienmitglieder wäre maximal mit folgenden Kosten verbunden (bei Teilnahme im Rahmen einer hauptamtlichen Tätigkeit besteht kein Anspruch auf das Sitzungsgeld):

	StadtAG Behinderten- politik	StadtAG Lesben, Schwu- le und Trans- gender	StadtAG Senioren-Politik	Gesamtbetrag
Sitzungsgeld ehrenamtliche Mitglieder	bei 4 Sitzungen 19 Mitglieder jeweils 41,70 €* = 3.169,20€	bei 4 Sitzungen 15 Mitglieder jeweils 41,70 €* = 2.502,00 €	bei 2 Sitzungen 23 Mitglieder jeweils 41,70 €* = 1.918,20 €	7.589,40 €
Budget	10.000,00 €	10.000,00 €		20.000,00 €
Gesamtbetrag	13.169,20 €	12.502,00 €	1.918,20 € (davon ergebniswirksam 1.000,80 €)**	27.589,40 € zahlungswirksamer Mehraufwand 26.672,00 €

* Sofern die von den Fraktionen entsandten Vertreter/innen als Mitglied im Rat der Stadt Köln eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, beträgt das Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) der Entschädigungsverordnung NRW 20,30 € statt 41,70 €.

** Die in die Stadtarbeitsgemeinschaft gewählten Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter erhalten bereits ein Sitzungsgeld (11 Seniorenvertreter = 917,40 €), so dass sich ein zahlungswirksamer Mehraufwand von 1.000,80 € ergibt.

Die Finanzierung der erforderlichen Mittel in Höhe von 26.672,00 € erfolgt aus veranschlagten Mitteln.

Der im Rahmen der Abrechnung und Auszahlung der Sitzungsgelder für die Mitglieder der Stadtarbeitsgemeinschaften konkret entstehende Verwaltungsmehraufwand kann derzeit nicht abschließend beziffert werden.

Anlagen

- Anlage 1: Übersicht über die Änderungen der Hauptsatzung (Synopsis)
- Anlage 2: 18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
- Anlage 3: Auszug aus der Niederschrift der StadtAG LST vom 22.03.2018
- Anlage 4: Auszug aus der Niederschrift der StadtAG Behindertenpolitik vom 22.03.2018
- Anlage 5: Auszug aus der Niederschrift des AVR vom 17.09.2018

lfd. Nr.	Vorschrift	bisheriger Text	kurze Erläuterung	neuer Text
§ 25 Allgemeine Aufwandsentschädigung				
1	§ 25 Abs. 1	(1) Unabhängig von einem Anspruch [...]	unverändert	(1) Unabhängig von einem Anspruch [...]
2	§ 25 Abs. 2	(2) Mitglieder der Bezirksvertretungen [...]	unverändert	(2) Mitglieder der Bezirksvertretungen [...]
3	§ 25 Abs. 3	(3) Ausschussmitglieder, die nicht [...]	unverändert	(3) Ausschussmitglieder, die nicht [...]
4	§ 25 Abs. 4	(4) Mitglieder des Integrationsrates [...]	unverändert	(4) Mitglieder des Integrationsrates [...]
5	§ 25 Abs. 5	<i>[neuer Absatz 5 wird eingefügt, die bisherigen Absätze 5 bis 7 verschieben sich entsprechend]</i>	Aufnahme der bestehenden Regelung über die Entschädigung der Mitglieder der Seniorenvertretung in die Hauptsatzung	(5) Die Mitglieder der Seniorenvertretung in den Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 70,00 €. Ist das Mitglied der Seniorenvertretung zur Schriftführung gewählt worden, steht ihm auf Antrag zusätzlich je wahrgenommener Sitzung der Bezirksarbeitsgemeinschaft ein pauschaler Auslagenersatz von 12,78 € zu. Die Sachverständigen für seniorenpolitische Fragen in den Bezirksvertretungen erhalten ein Sitzungsgeld.
6	§ 25 Abs. 6	<i>[neuer Absatz 6 wird eingefügt, die bisherigen Absätze 5 bis 7 verschieben sich entsprechend]</i>	Neue Regelung zur Entschädigung der Mitglieder der Stadtarbeitsgemeinschaften	(6) Die Mitglieder der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik, der Stadtarbeitsgemeinschaft Schwule, Lesben und Transgender und der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik erhalten ein Sitzungsgeld, sofern sie an den Sitzungen nicht im Rahmen einer hauptamtlichen Tätigkeit teilnehmen.
7	§ 25 Abs. 7	(5) Die für Sitzungsgelder festgesetzten Sätze gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, so wird höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage dürfen insgesamt nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Für die Teilnahme als ZuhörerIn/Zuhörer an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen wird kein	Text unverändert; bisher Absatz 5	(7) Die für Sitzungsgelder festgesetzten Sätze gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, so wird höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage dürfen insgesamt nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Für die Teilnahme als ZuhörerIn/Zuhörer an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen wird kein

Ifd. Nr.	Vorschrift	bisheriger Text	kurze Erläuterung	neuer Text
		Sitzungsgeld gezahlt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Fraktionsteilen (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise).		Sitzungsgeld gezahlt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Fraktionsteilen (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise).
8	§ 25 Abs. 8	(6) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigungen und des Sitzungsgeldes werden durch Rechtsverordnung des Innenministers NRW festgesetzt.	Text unverändert; bisher Absatz 6	(8) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigungen und des Sitzungsgeldes werden durch Rechtsverordnung des Innenministers NRW festgesetzt.
9	§ 25 Abs. 9	(7) Darüber hinaus werden den Ratsmitgliedern, den Mitgliedern der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und des Integrationsrates während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt die nachgewiesenen Kosten für eine entgeltliche Kinderbetreuung auf Antrag erstattet, sofern diese notwendig war. Eine entgeltliche Kinderbetreuung ist bei Kindern unter 12 Jahren notwendig, wenn ihre Betreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit durch den anderen Elternteil aus zwingenden Gründen nicht gewährleistet werden kann. Für Zeiträume, für die Verdienstaussfallentschädigung gem. § 24 Hauptsatzung geleistet wird, werden keine Kinderbetreuungskosten erstattet.	Text unverändert; bisher Absatz 7	(9) Darüber hinaus werden den Ratsmitgliedern, den Mitgliedern der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und des Integrationsrates während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt die nachgewiesenen Kosten für eine entgeltliche Kinderbetreuung auf Antrag erstattet, sofern diese notwendig war. Eine entgeltliche Kinderbetreuung ist bei Kindern unter 12 Jahren notwendig, wenn ihre Betreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit durch den anderen Elternteil aus zwingenden Gründen nicht gewährleistet werden kann. Für Zeiträume, für die Verdienstaussfallentschädigung gem. § 24 Hauptsatzung geleistet wird, werden keine Kinderbetreuungskosten erstattet.
10	§ 25 Abs. 10		Neuer Absatz 10 wird eingefügt: Klarstellung zur Entschädigungsmöglichkeit bei der Bildung von Gremien.	(10) Bildet der Rat auf freiwilliger Basis in Wahrnehmung des Selbstverwaltungsrechts Gremien, die nicht Ausschüsse im Sinne der Gemeindeordnung NRW sind, kann er festlegen, dass die Mitglieder dieser Gremien ein Sitzungsgeld gemäß der Entschädigungsverordnung NRW erhalten.

18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln vom 10.02.2009

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 lit f Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat in seiner Sitzung vom __.__.____ folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10.02.2009, zuletzt geändert durch die 17. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 16.08.2018 beschlossen:

§ 1

§ 25 der Hauptsatzung der Stadt Köln erhält folgende Fassung:

„§ 25 Allgemeine Aufwandsentschädigung

- (1) Unabhängig von einem Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles nach § 24 Hauptsatzung erhalten Ratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung. Sie besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag und einem Sitzungsgeld. Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an jeder Rats- und Ausschusssitzung sowie jährlich höchstens 210 von einer Fraktion anberaumten Sitzungen.
- (2) Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten unabhängig vom Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag.
- (3) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und jährlich 105 von einer Fraktion anberaumten Sitzungen ein Sitzungsgeld.
- (4) Mitglieder des Integrationsrates erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an dessen Sitzungen. Die/der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes von dort benanntes Mitglied erhalten außerdem für die Teilnahme an Sitzungen gem. § 27 Abs. 8 Satz 3 GO ein Sitzungsgeld.
- (5) Die Mitglieder der Seniorenvertretung in den Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 70,00 €. Ist das Mitglied der Seniorenvertretung zur Schriftführung gewählt worden, steht ihm auf Antrag zusätzlich je wahrgenommener Sitzung der Bezirksarbeitsgemeinschaft ein pauschaler Auslagenersatz von 12,78 € zu. Die Sachverständigen für seniorenpolitische Fragen in den Bezirksvertretungen erhalten ein Sitzungsgeld.
- (6) Die Mitglieder der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik, der Stadtarbeitsgemeinschaft Schwule, Lesben und Transgender und der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik erhalten ein Sitzungsgeld, sofern sie an den Sitzungen nicht im Rahmen einer hauptamtlichen Tätigkeit teilnehmen.
- (7) Die für Sitzungsgelder festgesetzten Sätze gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, so wird höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage dürfen insgesamt nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Für die Teilnahme als ZuhörerIn/Zuhörer an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Fraktionsteilen (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise).

(8) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigungen und des Sitzungsgeldes werden durch Rechtsverordnung des Innenministers NRW festgesetzt.

(9) Darüber hinaus werden den Ratsmitgliedern, den Mitgliedern der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und des Integrationsrates während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt die nachgewiesenen Kosten für eine entgeltliche Kinderbetreuung auf Antrag erstattet, sofern diese notwendig war. Eine entgeltliche Kinderbetreuung ist bei Kindern unter 12 Jahren notwendig, wenn ihre Betreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit durch den anderen Elternteil aus zwingenden Gründen nicht gewährleistet werden kann. Für Zeiträume, für die Verdienstausfallentschädigung gem. § 24 Hauptsatzung geleistet wird, werden keine Kinderbetreuungskosten erstattet.

(10) Bildet der Rat auf freiwilliger Basis in Wahrnehmung des Selbstverwaltungsrechts Gremien, die nicht Ausschüsse im Sinne der Gemeindeordnung NRW sind, kann er festlegen, dass die Mitglieder dieser Gremien ein Sitzungsgeld gemäß der Entschädigungsverordnung NRW erhalten.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



**Geschäftsführung
Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben,
Schwule und Transgender**

Frau Bonnemann

Telefon: (0221) 221 29661

Fax : (0221) 221 29166

E-Mail: Susanne.Bonnemann@Stadt-Koeln.de

Datum: 26.11.2018

**Auszug
aus dem Beschlussprotokoll der Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben,
Schwule und Transgender vom 22.03.2018**

öffentlich

4.1.1 Antrag zur Gewährung von Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

Beschluss:

Die Stadtarbeitsgemeinschaft LST beschließt dem Ausschuss Soziales und Senioren und dem Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales zu empfehlen wie folgt zu beschließen:

- Die Vertreter*innen der StadtAG LST sollen für die Teilnahmen an den Sitzungen der StadtAG LST Sitzungsgeld gemäß § 45 Abs. 5 GO, § 2 Nr. 1 EntschVO i.V.m. § 25 Abs. 3 Hauptsatzung in Höhe von zurzeit 41,70 Euro erhalten.
- Die Vertreter*innen der Stadtarbeitsgemeinschaft LST sollen eine monatliche Aufwandsentschädigung analog der Regelung für die Mitglieder der Seniorenvertretung in den Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik erhalten.
- Der Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender soll ein Budget in Höhe von 10.000€ jährlich zur Verfügung gestellt werden.

**Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen.**



**Geschäftsführung
Stadtarbeitsgemeinschaft
Behindertenpolitik**

Frau Thiemann

Telefon: (0221) 221-22822
Fax: (0221) 221-6627497

E-Mail: angelaedith.thiemann@stadt-koeln.de

Datum: 06.12.2018

Beschlussprotokoll

über die **Sitzung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik** in der Wahlperiode 2014/2020 am Donnerstag, dem 22.03.2018, 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr, Konferenzraum 16 F 43

I. Öffentlicher Teil

2 Beschlüsse und Beschlussempfehlungen

2.1 Beschlussempfehlung zur Gewährung von Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld an die stimmberechtigten Vertreter*innen der Behindertenorganisationen und –selbsthilfegruppen in der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik

Beschluss:

Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik beschließt, dem Ausschuss Soziales und Senioren und dem Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales zu empfehlen, wie folgt zu beschließen:

- Die Vertreter*innen der Behindertenorganisationen und -selbsthilfegruppen in der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik sollen für die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik Sitzungen Sitzungsgeld gemäß § 45 Abs. 5 GO, § 2 Nr. 1 EntschVO i.V.m. § 25 Abs. 3 Hauptsatzung in Höhe von zurzeit 41,70 Euro erhalten.
- Die Vertreter*innen der Behindertenorganisationen und -selbsthilfegruppen in der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik sollen eine monatliche Aufwandsentschädigung analog der Regelung für die Mitglieder der Seniorenvertretung in den Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik erhalten.
- Der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik soll ein jährliches Budget in Höhe von 10.000 Euro zur Verfügung gestellt werden

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen



**Geschäftsführung
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und
Rechtsfragen / Vergabe / Internationales**

Frau Mahmud

Telefon: (0221) 221 25001

Fax : (0221) 221 26565

E-Mail: midia.mahmod@stadt-koeln.de

Datum: 27.11.2018

**Auszug
aus dem Beschlussprotokoll der Sitzung des Ausschusses
Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe /
Internationales vom 17.09.2018**

öffentlich

**8.1 Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik und Stadtarbeitsgemein-
schaft Lesben, Schwule und Transgender - Aufwandsentschädigung
und Sitzungsgeld
AN/0983/2018**

**Änderungsantrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die
Grünen
AN/1315/2018**

Der Ausschuss hat vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen, den TOP wegen Sachzusammenhang gemeinsam mit TOP 4.1 zu behandeln.

MdR Dr. Krupp teilt für die SPD-Fraktion mit, dass ihr in diesem Zusammenhang die Betrachtung aller Gremien wichtig sei. Erstrebenswert wäre, hier fraktionsübergreifend einen breiten Konsens zu finden. Die SPD-Fraktion könne dem vorliegenden Änderungsantrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen beitreten, sofern dort festgehalten wird, dass

**1.) die Prüfung bzw. die Aufarbeitung der Verwaltung bis Jahresende
abgeschlossen ist und vorliegt**

und

**2.) sichergestellt ist, dass im Jahr 2019 bereits entsprechende Haus-
hausmittel vorhanden sind, um den Beschluss auch direkt umsetzen
zu können.**

MdR Richter bestätigt, dass ein breiter demokratischer Konsens bei diesem grundlegenden Thema überaus erstrebenswert ist. Die von MdR Dr. Krupp vorgeschlagenen

Aspekte könnten gerne mitaufgenommen werden. Die Aufbereitung der Verwaltung sollte demnach dann zur AVR-Sitzung am 10.12.2018 vorliegen.

Herr Stadtdirektor Dr. Keller sagt die Aufarbeitung der Verwaltung bis Jahresende zu. Ob Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, sei letztendlich eine Frage, die der Rat beantworten muss. Die Größenordnung werde in der vorliegenden Mitteilung TOP 4.1 dargelegt.

Der Vorsitzende lässt den Ausschuss über den Änderungsantrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen mit den beiden Ergänzungen der SPD-Fraktion abstimmen:

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt einen Vorschlag zu entwickeln, wie zukünftig Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder von Gremienmitgliedern (analog Vorlage 1724/2018) in der Stadt Köln gestaltet werden können. Dabei sollen verschiedene Modelle dargestellt werden, die nachvollziehbar auch eine unterschiedliche Gestaltung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern für diese Gremien ermöglicht. Der zusätzliche Aufwand für den Stadthaushalt pro Haushaltsjahr für die neuen Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder ist darzustellen.

Die Prüfung bzw. die Aufarbeitung der Verwaltung ist bis Jahresende abgeschlossen und liegt vor.

Es wird sichergestellt, dass im Jahr 2019 bereits entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind, um den Beschluss auch direkt umsetzen zu können.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig zugestimmt.